

Donnerstag den 20. November 1873.

(514—1)

Nr. 9436.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht zu Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 12 vom 13. November 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenec“ auf der ersten und zweiten Seite abgedruckten, mit „Solske postave in naše okrajne gosposko“ überschriebenen, mit „Eden naših dopisnikov“ beginnenden und „katerih nositi ne morejo“ endenden Leitartikels begründet den Thatbestand des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe nach dem § 65 lit. b St. G., und es wird daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde, im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 12 vom 13. November 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Art. V, des Gesetzes vom 15. Oktob. 1868 R. G. B. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt, und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten, sowie auch die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Artikels und die Vernichtung der mit Beschlagnahme versehenen Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 18. November 1873.

k. k. Landes- als Pressgericht.

(501—3)

Nr. 12547.

Concurs-Ausschreibung.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. d. M. wird der Concurs mit einem wöchentlichen Termine vom Tage der letzten Einschaltung dieser Verlautbarung in der Laibacher Zeitung für nachfolgende beim gefertigten Stadtmagistrate zu besetzende Dienstesposten ausgeschrieben:

1. eines Magistratssecretärs mit dem Jahresgehälte von 1200 Gulden und dem Erfordernisse für den höhern politischen Staatsdienst;
2. eines Stadtkassiers mit dem Jahresgehälte von 1200 fl., dem Erfordernisse der Staatsprüfungen im Kasse- und Verrechnungswesen, so wie der Cautionsleistung im Gehaltsbetrage;
3. des Kanzleileiters mit dem Jahresgehälte von 900 fl. und dem Erfordernisse der für den praktischen Manipulationsdienst zu documentierenden Kenntnisse und Fähigkeiten.

Mit jedem dieser Posten ist auch der Anspruch auf zweimalige 10%ge Quinquennalzulagen, vom Eidestage an berechnet, verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentierten Gesuche mit dem Nachweise der obigen Erfordernisse und der Kenntnis der beiden Landessprachen beim Stadtmagistrate, und im Falle sie in einem öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. November 1873.

Der Bürgermeister:
Deschmann m. p.

(511—2)

Nr. 12625.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Z. 121, wird bekannt gemacht, daß die angefertigte Urliste der Geschwornen bis 26. November d. J. in der magistratischen Amtskanzlei (Expedit) zu jedermanns Einsicht ausliegt und jedem Betheiligten es frei steht, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger oder unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Frist seine Befreiungsgründe geltend zu machen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß nach § 4 dieses Gesetzes von dem Amte eines Geschwornen befreit sind:

1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungperiode;
3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;
5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Anforderung, in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. November 1873.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Gutman.

(505—2)

Nr. 230.

Eichennutzholz-Vocitation.

Mit Bewilligung der k. k. Forst- und Domänen-direction Görz vom 6. November 1873, Z. 1440, wird

am 29. November d. J.

im Amtlocale der k. k. Forstverwaltung Landstraß das Eichennutzholz, bestehend in 459 Stämmen mit circa 13,000 Cubikfuß von 12—35 Zoll Durchmesser in Brusthöhe, aus der zur gleichnamigen Religionsfondsherrschaft gehörigen, in der Nähe der Stadt Landstraß in Untertrain knapp an der laibach-agramer Commercial- und nach Gurkfeld führenden, ganz ebenen Hauptstraße gelegenen, vom Bahnhofe Videm nur 1½ Meile entfernten Waldparzellen Groß- und Kleinhrobuda öffentlich an den Meistbietenden hintangegeben.

Die Vocitationsverhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 12 Uhr mittags geschlossen.

Jeder Licitant hat vor dem Bezinne des Ausgebotes ein Badium von 300 fl. in Barem oder in nach dem Tagescurse berechenbaren Staatsobligationen zu handen der Vocitationscommission zu erlegen.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche früher oder am gedachten Tage vor 12 Uhr mittags einlangen, mit dem obigen Badium belegt sind und die Ansschrift enthalten: „Offerte für das Eichennutzholz in Landstraß.“ Diese werden am Schlusse des mündlichen Ausgebotes eröffnet, und bleibt der Bestbieter als Ersteher.

Der Ausrufspreis beträgt 23 kr. per Kubikfuß Rundholz auf dem Stocke, wobei festgesetzt wird, daß

- a) die Stämme auszuleffeln sind,
- b) Der Cubikinhalte aus dem mittleren Durch-

messer und der Länge jedes Stückes mit Gebrauch der vom k. k. Finanzministerium herausgegebenen Berechnungstafeln ermittelt und hiebei immer je ein Zoll auf die Rinde abgeschlagen werden soll.

Ersteher ist verpflichtet, sämtliche 459 Stämme von 12—35 Zoll im Brusthöhe, welche im Forste bereits verzeichnet sind, zu übernehmen.

Ein Anbot auf einen Theil derselben wird nicht angenommen.

Ersteher übernimmt nur das in diesen Stämmen enthaltene Nutzholz, d. i. jene Stammtheile, welche am dünneren Ende bei der Möglichkeit, noch ein entsprechendes nutzholzfähiges Längenmaß zu erzielen, noch 10 wiener Zoll Stärke haben.

Stämme, welche bei der Fällung gelitten haben, würden mit ihrem Nutzholzgehalte eingerechnet werden. Anbrüchige oder mit Kern- oder Astfäule u. dergl. behaftete Stammtheile, daß sie offenbar kein Nutzholz geben, werden zu den Abfällen übernommen.

Zur Abstodung des Holzes wird die Frist von 6 Wochen, zur Ausbringung desselben bis letzten März 1874 festgesetzt.

Den auf Grund der gepflogenen Abmaße berechneten Meistbot verpflichtet sich Ersteher binnen 8 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der k. k. Rentkassa in Landstraß so gewiß zu erlegen, als ihm vor geleisteter Zahlung die Hölzer nicht ausgefolgt würden und nach dem 31. Jänner 1874, wenn auch bis dahin der Kaufschilling noch nicht entrichtet wurde, dem k. k. Aerar die anderweitige Verwendung des Holzes zustände. Im letzteren Falle ist das als Cautionsdienende Badium zu gunsten des k. k. Aerars als verfallen anzusehen, unter Vorbehalt des Rechtes für das k. k. Aerar, weitere Ersatzansprüche machen zu können.

Die weitem Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Forstdirection in Görz und der k. k. Forstverwaltung Landstraß, welche letztere auf Ansuchen auch die Hölzer an Ort und Stelle vorweist, eingesehen werden.

k. k. Forstverwaltung Landstraß,
am 14. November 1873.

(502—3)

Nr. 9685.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende Gewerbsparteien werden aufgefordert, ihre Erwerbsteuerrückstände, u. z.:

Herr Engelbert Scheicher, Puzpulvererzueuer, ad Art. 21, der Steuergemeinde Vipoglav pro 1867—1873 per 64 fl. 89 kr.

Ebenderelbe, Gemischtwarenhändler, ad Art. 44, der Steuergemeinde St. Marcin pro 1866—1873, per 140 fl. 53 kr.

Frau Ursula Doliner, Krämerin, ad Art. 85, der Steuergemeinde Drefoviz pro 1869—1873 per 21 fl. 29 kr.

Herr Kristian Kausky, Kürschner, ad Art. 80 der Steuergemeinde Waitzsch pro 1866—1873 per 72 fl. 99½ kr.

Herr Martin Peternel, Spezerei- und Victualienhändler, ad Art. 88, der Steuergemeinde Waitzsch pro 1868—1873 per 52 fl. 3 kr.

Herr Josef Langer, Greiskler, ad Art. 42, der Steuergemeinde Kaschel, pro 1865—1873 per 80 fl. 87 kr.

Herr Johann Stigel, Tischler, ad Art. 11 der Steuergemeinde Sello pro 1864—1873 per 84 fl. 94 kr.

Herr Josef Kadunz, Greiskler, ad Art. 39, der Steuergemeinde St. Marcin pro 1864—1873 pr. 84 fl. 94 kr.

Ebenderelbe, Bäcker, ad Art. 40, der Steuergemeinde St. Marcin pro 1864—1873 per 84 fl. 95 kr.

Herr Alois Sefschel, Salz- und Essigverkäufer, ad Artikel 9 der Steuergemeinde Unterpirnitsch, pro 1867—1873 per 32 fl. 44½ kr. und

Frau Gertraud Stranlančič, Krämerin, ad Art. 7, der Steuergemeinde Altendorf pro 1866—1873 per 36 fl. 50½ kr.

so gewiß binnen 14 Tagen beim k. k. Steueramte in Laibach einzuzahlen, als widrigens ihre Gewerbe von Amtswegen gelöscht würden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 8. November 1873.